



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 18. Juni 2024
(OR. en)

10794/24

**Interinstitutionelles Dossier:
2024/0123(NLE)**

**ACP 65
FIN 523
PTOM 8**

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über die von den Vertragsparteien als zweite
Tranche für das Jahr 2024 zu zahlenden finanziellen Beiträge zum
Europäischen Entwicklungsfonds

BESCHLUSS (EU) 2024/... DES RATES

vom ...

**über die von den Vertragsparteien als zweite Tranche für das Jahr 2024
zu zahlenden finanziellen Beiträge zum Europäischen Entwicklungsfonds**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf das Interne Abkommen zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union über die Finanzierung der im mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2014 bis 2020 vorgesehenen Hilfe der Europäischen Union im Rahmen des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens und über die Bereitstellung von finanzieller Hilfe für die überseeischen Länder und Gebiete, auf die der vierte Teil des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Anwendung findet¹, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 14 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1877 des Rates vom 26. November 2018 über die Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2015/323², insbesondere auf Artikel 19 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

¹ ABl. L 210 vom 6.8.2013, S. 1.

² ABl. L 58 vom 3.3.2015, S. 17.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 46 der Verordnung (EU) 2018/1877 muss die Europäische Investitionsbank (EIB) der Kommission für die von ihr verwalteten Instrumente aktualisierte Schätzungen der Mittelbindungen und Zahlungen übermitteln.
- (2) Gemäß Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/1877 unterbreitet die Kommission bis zum 15. Juni 2024 einen Vorschlag, der den Betrag der zweiten Tranche des Beitrags für das Jahr 2024 festlegt.
- (3) Gemäß Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1877 werden die Beiträge zunächst bis zur Ausschöpfung der für vorangegangene Europäische Entwicklungsfonds (im Folgenden „EEF“) festgelegten Beträge abgerufen. Daher sollten Beiträge gemäß der Verordnung (EU) 2018/1877 für die Kommission und für die EIB abgerufen werden.
- (4) Gemäß Artikel 152 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft³ (im Folgenden „Austrittsabkommen“) bleibt das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland (im Folgenden „Vereinigtes Königreich“) bis zum Abschluss des 11. EEF und aller früheren noch nicht abgeschlossenen EEF Vertragspartei des EEF. Gemäß Artikel 153 des Austrittsabkommens darf jedoch der Anteil des Vereinigten Königreichs an freigegebenen Mitteln aus Projekten im Rahmen des 11. EEF, sofern diese nach dem 31. Dezember 2020 freigegeben wurden, oder früherer EEF nicht wiederverwendet werden.

³ ABl. C 384I vom 12.11.2019, S. 1.

- (5) Mit dem Beschluss (EU) 2023/2586 des Rates⁴ wurden die von den Vertragsparteien zu zahlenden Jahresbeiträge zum EEF für 2024 auf 1 200 000 000 EUR für die Europäische Kommission und auf 300 000 000 EUR für die EIB festgesetzt.
- (6) Um eine möglichst rasche Anwendung der in dem vorliegenden Beschluss vorgesehenen Maßnahmen zu ermöglichen, sollte dieser Beschluss am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

⁴ Beschluss (EU) 2023/2586 des Rates vom 13. November 2023 zur Festlegung der finanziellen Beiträge der Parteien des Europäischen Entwicklungsfonds zur Finanzierung dieses Fonds unter Angabe der Obergrenze für 2025, des Jahresbeitrags für 2024, der Höhe der ersten Tranche 2024 und einer unverbindlichen Angabe der voraussichtlich zu erwartenden Jahresbeiträge für die Jahre 2026 und 2027.

Artikel 1

Der von den Parteien als zweite Tranche für das Jahr 2024 zu zahlende Beitrag zum Europäischen Entwicklungsfonds (im Folgenden „EEF“) wird auf 500 000 000 EUR festgesetzt. Sie wird wie folgt ausbezahlt:

- a) 400 000 000 EUR für die Kommission und
- b) 100 000 000 EUR für die Europäische Investitionsbank (EIB).

Artikel 2

Die einzelnen Beiträge zum EEF sind von den Vertragsparteien des EEF gemäß dem Anhang als zweite Tranche für 2024 an die Kommission und die EIB zu zahlen.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu ... am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin

ANHANG

Zweite Tranche der EEF-Beiträge 2024 (in EUR)

MITGLIEDSTAATEN & VEREINIGTES KÖNIGREICH	Schlüssel 11. EEF %	Zweite Tranche 2024 (in EUR)		Insgesamt
		Kommission 11. EEF	EIB 11. EEF	
BELGIEN	3,24927	12 997 080	3 249 270	16 246 350
BULGARIEN	0,21853	874 120	218 530	1 092 650
TSCHECHIEN	0,79745	3 189 800	797 450	3 987 250
DÄNEMARK	1,98045	7 921 800	1 980 450	9 902 250
DEUTSCHLAND	20,57980	82 319 200	20 579 800	102 899 000
ESTLAND	0,08635	345 400	86 350	431 750
IRLAND	0,94006	3 760 240	940 060	4 700 300
GRIECHENLAND	1,50735	6 029 400	1 507 350	7 536 750
SPANIEN	7,93248	31 729 920	7 932 480	39 662 400
FRANKREICH	17,81269	71 250 760	17 812 690	89 063 450
KROATIEN	0,22518	900 720	225 180	1 125 900
ITALIEN	12,53009	50 120 360	12 530 090	62 650 450
ZYPERN	0,11162	446 480	111 620	558 100
LETTLAND	0,11612	464 480	116 120	580 600
LITAUEN	0,18077	723 080	180 770	903 850
LUXEMBURG	0,25509	1 020 360	255 090	1 275 450
UNGARN	0,61456	2 458 240	614 560	3 072 800
MALTA	0,03801	152 040	38 010	190 050
NIEDERLANDE	4,77678	19 107 120	4 776 780	23 883 900
ÖSTERREICH	2,39757	9 590 280	2 397 570	11 987 850
POLEN	2,00734	8 029 360	2 007 340	10 036 700
PORTUGAL	1,19679	4 787 160	1 196 790	5 983 950
RUMÄNIEN	0,71815	2 872 600	718 150	3 590 750
SLOWENIEN	0,22452	898 080	224 520	1 122 600
SLOWAKEI	0,37616	1 504 640	376 160	1 880 800
FINNLAND	1,50909	6 036 360	1 509 090	7 545 450
SCHWEDEN	2,93911	11 756 440	2 939 110	14 695 550
VEREINIGTES KÖNIGREICH*	14,67862	58 714 480	14 678 620	73 393 100
EU-27 UND VEREINIGTES KÖNIGREICH INSGESAMT	100,00	400 000 000	100 000 000	500 000 000

* Im Einklang mit Artikel 153 des Austrittsabkommens beantragte das VK im März 2023 förmlich, dass die Kommission den verbleibenden Anteil des VK an den Reserven des 10. und 11. EEF durch Verrechnung des noch fälligen Beitrags des VK zum EEF erstatten solle. Diese Verrechnung wird in den entsprechenden Zahlungsanweisungen berücksichtigt.